

**Formblatt für die Beteiligung an einem Volksantrag  
nach Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg**

Eine Beteiligung am Volksantrag bedarf aller nachfolgenden Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum. Eine Beteiligung kann über einen Zeitraum von 12 Monaten, frühestens ab dem Zeitpunkt erfolgen, der dem Landtag als Beginn der Sammlung mitgeteilt wurde. Vorher oder nachher erfolgte Beteiligungen sind unzulässig. Jeder Wahlberechtigter ist, darf sich nur einmal beteiligen. Mehrfache Beteiligungen zählen nicht. Die Beteiligungen sind nur zum Zeitpunkt der Beteiligung (Unterschriftsleistung) gültig.

Durch mein

**Dieses war das Formblatt zur Teilnahme am Volksantrag.**

**Die Teilnahme ist seit 13.11.2023 nicht mehr möglich.**

**Evtl. folgt ein Volksbegehren – hierfür muss jedoch ein neues Formblatt erstellt werden. So sind die Vorgaben des Landes.**

**Wenn es so weit ist, werden wir informieren und Sie finden die notwendigen Unterlagen wieder auf unserer Seite.**

enstand:

S

unzulässig.)

wortlauts

sbegehrens,  
hat, nicht

erschrift)

erender Teil

der Gemeinde

Bescheinigung

Der/Die volljährige Unterzeichner/in war am Tag der Unterzeichnung Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, erfüllte zu diesem Zeitpunkt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes und war nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen.

- Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen Bedenken nach § 42 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 37 Absatz 1 VAbstG.
- Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen keine Bedenken nach § 42 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 37 Absatz 1 VAbstG

Ort, Datum.....

(Dienstsiegel)

Unterschrift.....

<sup>1</sup> Wenn zutreffend, unbedingt ankreuzen, da Unterschrift ansonsten unwirksam  
<sup>2</sup> Diesen Satz bitte streichen, wenn Ihre Beteiligung einen möglichen Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nicht umfassen soll.  
<sup>3</sup> Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, bitte streichen  
<sup>4</sup> Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen.

\*\*\*\*\* **Ende des offiziellen Formblatts** \*\*\*\*\*

Bestätigte Formblätter im **Original** bitte  
per **Briefpost** an: **G9 jetzt! BW**  
**Stichwort: Volksantrag G9**  
Postfach 1121  
88277 Amtzell

Informationen zum Datenschutz,  
den Gesetzentwurf mit Begründung,  
das Formblatt für die Unterschriften  
sowie Hinweise zum Ausfüllen finden Sie unter  
[www.g9-jetzt-bw.de](http://www.g9-jetzt-bw.de)

